



5 StR 583/00

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. Januar 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln in
nicht geringer Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Januar 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. August 2000 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die bedenklich knappen Ausführungen zur Versagung einer Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung im angefochtenen Urteil stehen einer vorzeitigen Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nicht entgegen.

Harms

Häger

Basdorf

Gerhardt

Raum